

6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001

(Änderungen in rot)

- Synopse –

Alt

§ 15 Wahlgrabstätten

Absatz 3:

Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Bestattungen übereinander zulässig. In Wahlgrabstätten sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten die Beisetzungen von zwei Urnen pro Grabstelle möglich. Über weitere Urnenbelegungen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Oberflächenmaße für neu anzulegende Wahlgrabstätten betragen je Grabstelle Länge 2,50 m, Breite 1,50 m.

NEU:

§ 15 Wahlgrabstätten

Absatz 3:

Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Bestattungen übereinander zulässig. In Wahlgrabstätten sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten die Beisetzungen von zwei Urnen pro Grabstelle möglich. Über weitere Urnenbelegungen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Oberflächenmaße für neu anzulegende Wahlgrabstätten betragen je Grabstelle Länge 2,50 m, Breite 1,50 m, **wovon 0,25 m dieser Breite, auf beiden Außenseiten jeweils 0,125 m, für die Zwischenwege beansprucht werden.**

Neuer Absatz 12:

Auf Friedhöfen und Friedhofsteilen, die gemäß Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz in seiner jeweils geltenden Fassung als Denkmalzonen ausgewiesen sind oder die Kulturdenkmäler enthalten, sind die den Denkmalbestand bildenden Grabanlagen zu erhalten und sachgemäß zu unterhalten. Neuanlagen sind in Material und Proportion so zu gestalten, dass das Erscheinungsbild des geschützten Friedhofsteils nicht beeinträchtigt wird.

Alt:

§ 16 Urnengrabstätten

| Absatz 2, Satz 1

Neu anzulegende Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit, Urnenwahlgrabstätten 1,50 m lang und 1,00 m breit.

Alt:

§ 20 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

NEU:

§ 16 Urnengrabstätten

Absatz 2, ~~Sätze~~ 1 und 2

Neu anzulegende Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 0,70 m breit. Die Oberflächenmaße für neue Urnenwahlgrabstätten betragen 1,50 m Länge und 1,00 m Breite, wovon 0,20 m dieser Breite, auf beiden Außenseiten jeweils 0,10 m, für die Zwischenwege beansprucht werden.

NEU:

§ 20 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Neuer Absatz 2

Für Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall und Sicherheits- oder Panzerglas, Sicherheits- oder Panzerglas nur in Verbindung mit einem der vorgenannten Materialien, verwendet werden. Nicht zulässig sind alle übrigen Materialien, insbesondere Beton, Emaille und Kunststoff.

zusätzlicher Absatz 5

Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen für die Errichtung von Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 6, 20 und 25 zulassen. Die Ausnahmen betreffen die innerhalb der Grabstätte aufgestellten oder abgelegten Grabbeigaben und Grabaufbauten.